OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500516/2/Kü/TO**

Datum: **Linz, 29. Jänner 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des J B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M B, S, S, vom 5. Dezember 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. November 2019, GZ: BHSD/919140017330/19, wegen Übertretung des Abfallwirtschafts-gesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 425 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 42,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 5. November 2019, GZ: BHSD/919140017330/19, wurde über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1 iVm § 15 Abs. 3 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF (AWG 2002) eine Geldstrafe in der Höhe von 850 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 22.08.2019 (Zeitpunkt der Feststellung
Ort: Liegenschaft x, x, Grundstück Nr. x,
KG x, Gemeinde x

Sie haben entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 idgF. angeführte bewegliche Sachen, welche gefährlichen Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 idgF. darstellen und deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, nämlich asbestfaserhaltiges Welleternit im Bereich der Liegenschaft x, x, und somit außerhalb eines für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Ortes abgelagert."

I.2. Dagegen richtet sich die von der rechtsfreundlichen Vertretung rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wird die Strafhöhe erheblich herabzusetzten, in eventu eine Ermahnung auszusprechen und begründend (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht wird:
„Hinsichtlich der Höhe der Strafe wird Beschwerde erhoben und wird diesbezüglich unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.
Die belangte Behörde hat festgehalten, dass es sich bei der verhängten Strafe um die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe handelt und keine Umstände vorliegen, die eine außerordentliche Milderung dieser Mindeststrafe rechtfertigen.
Dies ist unrichtig.
Es wurde von der belangten Behörde nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer davon ausgegangen ist, dass es sich um asbestfreies Material handelt und dass es eigentlich im Jahr 2007 nicht mehr zulässig war, dass die arbeitende Fachfirma dieses Asbest an den Beschwerdeführer weiter gegeben hat.
Die Behörde geht davon aus, dass die in der Stellungnahme getätigten Aussagen lediglich Schutzbehauptungen sind, was jedoch nicht der Fall ist.
Dass eine derartige Verwaltungsübertretung vorliegt, hat der Beschwerdeführer nie abgestritten und hätte all dies berücksichtigt werden müssen. Der Beschwerdeführer ist genug gestraft und liegt schon aufgrund des Umstandes, dass der Beschwerdeführer nicht gewusst hat, dass es sich um Asbest handelt, ein außerordentlicher Milderungsgrund vor."

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als belangte Behörde hat das eingebrachte Rechtsmittel samt Bezug habenden Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 17. Dezember 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und darüber hinaus, trotz des konkreten Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses, eine mündliche Verhandlung nicht beantragt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Einschränkung der Beschwerde auf das Strafausmaß hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangen Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

II.3. Die im gegenständigen Fall zur Anwendung gelangende Strafbestimmung des § 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sieht vor, dass jemand, der gefährliche Abfälle

entgegen § 15 Abs. 3 AWG 2002 lagert, eine Verwaltungsübertretung begeht, die mit Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro zu bestrafen ist.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Die belangte Behörde hat sohin im vorliegenden Fall die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass hinsichtlich der Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung gemäß § 20 VStG nicht die Anzahl der Milderungsgründe ausschlaggebend ist, sondern deren Gewichtung im Verhältnis zu allfällig vorhandenen Erschwerungsgründen. Den Ausführungen der belangten Behörde folgend, ist festzustellen, dass im gesamten Verfahren Erschwerungsgründe nicht hervorgekommen sind.

Demgegenüber zeigt sich der Bf geständig und einsichtig, zumal auch die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde. Zudem ist dem Bf seine Unbescholtenheit zugute zu halten. Dem Bf ist in seiner Eigenschaft als Landwirt der Wiederverwertungs- und Kreislaufgedanke nicht fremd und hat er in den Welleternitplatten, die bei der Sanierung der V samt T im Jahre 2011 angefallen sind, einen Beitrag zur Abfallvermeidung und Ressourcenschonung gesehen. Der Bf ist davon ausgegangen, dass das ihm angebotene Material nicht als gefährlicher Abfall eingestuft wird, der fachgerecht zu entsorgen ist. Eine Rückfrage beim Bauherren diesbezüglich wurde vom Bf aber nicht getätigt und kann ihm daher doch fahrlässiges Verhalten angelastet werden. Von einem geringen Verschulden, welches den Ausspruch einer Ermahnung rechtfertigen würde, kann daher nicht ausgegangen werden. Im Hinblick auf den Umstand, dass – wie erwähnt – im abgeführten Verfahren keine Erschwerungsgründe hervorgekommen sind, kann den angeführten Milderungsgründen, insbesondere der Einsichtigkeit des Bf, jenes Gewicht beigemessen werden, welches für die Annahme reicht, dass diese als beträchtlich überwiegend zu bewerten sind. Insofern konnte daher in Anwendung des § 20 VStG die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe im größtmöglichen Ausmaß reduziert werden. Auch mit dieser Strafe ist, sowohl bezogen auf spezialpräventive als auch generalpräventive Überlegungen, eine im gegenständlichen Fall geeignete Sanktion gesetzt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

III. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde war gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger